

INTERESSENAUSGLEICH – NEUE BETRIEBSSTRUKTUR

Zwischen

der **Städtisches Klinikum München GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „StKM“ -

und

dem **Gesamtbetriebsrat der Städtisches Klinikum München GmbH**

vertreten durch die Vorsitzende Frau Ingrid Greif

- nachfolgend „GBR“ -

wird der folgende Interessenausgleich gemäß §§ 111 ff. BetrVG vereinbart:

Präambel

Die StKM verfügt derzeit über sieben Betriebe. Im Rahmen des Sanierungskonzepts 2022 stellt die Neuorganisation der Klinikstrukturen einen wesentlichen Bestandteil der Sanierung dar. Künftig soll damit einhergehend die Betriebsstruktur neu organisiert werden. Die StKM soll aus zwei Betrieben bestehen, dem Betrieb Stadtklinikum und dem Betrieb Zentrale*. Während der Betrieb Stadtklinikum sämtliche Klinikstandorte umfasst, werden die bisherigen Bereiche Geschäftsführung, Zentrale Dienste, Akademie und Medizet zum neuen Betrieb Zentrale vereint. Die Klinik Thalkirchner Straße wird dabei betriebsorganisatorisch dem Betrieb Stadtklinikum zugeordnet.

Über diese Maßnahme haben die Parteien umfassend beraten und verhandelt und sich schließlich auf folgenden Interessenausgleich geeinigt.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der StKM im Sinne des § 5 Abs. 1 BetrVG. Sie gilt nicht für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG.

* Bei den Begriffen „Stadtklinikum“ und „Zentrale“ handelt es sich um Arbeitstitel.

2. Gegenstand und Durchführung der Maßnahmen

- 2.1 Die bisherigen Betriebe Klinikum Bogenhausen, Klinikum Schwabing, Klinikum Harlaching und Klinikum Neuperlach sowie der Betriebsteil „Klinik Thalkirchner Straße“ des Betriebs KT/GF/ZD werden zu einem neuen Betrieb Stadtklinikum zusammengefasst.

Der Betriebsteil „Klinik Thalkirchner Straße“ wird dabei vom bisherigen Betrieb KT/GF/ZD betriebsorganisatorisch abgespalten. Eine räumliche Verlegung der Klinik Thalkirchner Straße erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Durch diese Zusammenfassung sind die bisher den Betrieben Klinikum Bogenhausen, Klinikum Schwabing, Klinikum Harlaching und Klinikum Neuperlach sowie dem Betriebsteil „Klinik Thalkirchner Straße“ zugeordneten Beschäftigten künftig betriebsorganisatorisch dem Betrieb Stadtklinikum zugeordnet.

Der Betrieb Stadtklinikum erhält eine einheitliche 6-köpfige Leitung, die neben den geschäftsbereichsübergreifenden Entscheidungen insbesondere auch die wesentlichen personellen und sozialen Entscheidungen für alle dem Betrieb Stadtklinikum zugeordneten Beschäftigten trifft und insoweit der Ansprechpartner für den örtlichen Betriebsrat ist.

Die Leitung des Stadtklinikums besteht aus der jeweiligen Kaufmännischen, Ärztlichen und Pflegerischen Leitung der beiden Geschäftsbereiche Nord und Süd. Die Leitung des Stadtklinikums trifft ihre Entscheidungen, bei denen stets beide Geschäftsbereiche in gleicher Anzahl vertreten sein müssen, gemeinsam für den gesamten Betrieb Stadtklinikum.

Das im Stadtklinikum zusammengefasste gesamte Klinikgeschäft der StKM wird entsprechend der Nord-Süd-Ausrichtung des Medizinkonzepts in die Geschäftsbereiche Nord (Bogenhausen, Schwabing, Thalkirchner Straße) und Süd (Harlaching und Neuperlach) unterteilt.

Auf der Ebene der Geschäftsbereiche Nord und Süd wird das operative medizinische Tagesgeschäft umgesetzt.

- 2.2 Unter gleichzeitiger betriebsorganisatorischer Abspaltung der Klinik Thalkirchner Straße wird der bisherige Betrieb KT/GF/ZD (d.h. die verbleibenden Betriebsteile „Geschäftsführung“ und „Zentrale Dienste“) mit den bisherigen Betrieben Medizet und Akademie zu einem neuen Betrieb „Zentrale“ zusammengefasst.

Durch diese Zusammenfassung sind die bisher den Betrieben Medizet und Akademie sowie die den Betriebsteilen „Geschäftsführung“ und „Zentrale Dienste“ des bisherigen Betriebs KT/GF/ZD zugeordneten Beschäftigten künftig betriebsorganisatorisch dem Betrieb Zentrale zugeordnet.

Im Betrieb Zentrale werden somit die zentralen Geschäftsbereiche und Stabstellen, einschließlich Medizet und Akademie, gebündelt. Er fungiert als zentraler Dienstleister der StKM und setzt die fachlichen Vorgaben.

Der Betrieb Zentrale erhält für die wesentlichen personellen und sozialen Entscheidungen eine einheitliche Leitung, die Geschäftsführung, die insoweit der Ansprechpartner für den örtlichen Betriebsrat ist.

2.3 Ein Personalabbau aufgrund der in dieser Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen findet nicht statt. Gleiches gilt für betriebsbedingte (Änderungs-)Kündigungen.

2.4 Die unter den Ziffern 2.1 und 2.2 beschriebenen Maßnahmen zur Schaffung einer neuen Betriebsstruktur, insbesondere die Änderung der Leitungsorganisation, werden gleichzeitig, zum 1. März 2018 (0:00 Uhr) umgesetzt.

3. Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Leitungsebenen in der neuen Betriebsstruktur

Nachfolgend werden zusätzlich zu den personellen und sozialen Angelegenheiten die Verantwortlichkeiten und Aufgaben beschrieben, die die StKM für die Hierarchieebenen Geschäftsführung, Zentrale, Stadtklinikum und Geschäftsbereiche Nord und Süd in der neuen Betriebsstruktur festgelegt hat.

3.1 Geschäftsführung

Wesentliche Aufgaben der Geschäftsführung sind die strategische und unternehmerische Führung der StKM, die Unternehmensrepräsentation und die Bestimmung zentraler Management- und Unterstützungsprozesse. Darüber hinaus steuert sie die zentralen Geschäftsbereiche (ohne Geschäftsbereiche Nord und Süd) und die Stabstellen fachlich und disziplinarisch und hat insoweit auch die Entscheidungsbefugnis in allen wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten. Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für den Geschäftsbetrieb der StKM und hat ein Letztentscheidungsrecht in allen Unternehmensangelegenheiten (Durchgriffsrecht).

Im Einzelnen sind die wesentlichen Verantwortungsbereiche und Aufgaben:

- **Strategische und unternehmerische Führung des Gesamtunternehmens**
 - Festlegung der Gesamtstrategie des Unternehmens
 - Festlegung von Ressourcenallokation, inklusive der unternehmensweiten Budget- und Personalplanungen
 - Führen der Budgetverhandlungen
 - Strategische Vorbereitung der Zielvereinbarungen
- **Gesamtverantwortung für Organisation des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft**
 - Letztentscheidungsbefugnisse in allen Unternehmensangelegenheiten (Durchgriffsrecht)
- **Führung der gemäß Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereiche und Stabstellen**
 - Fachliche und disziplinarische Steuerung der jeweils zugeordneten Bereiche

- **Unternehmensrepräsentation**
 - Vertretung des Unternehmens gegenüber der Gesellschafterin
 - Wahrnehmung der Bauherrenfunktion Neu- und Umbau
- **Bestimmung zentraler Management- und Unterstützungsprozesse**
 - Entscheidung bzgl. Definition einheitlicher Vorgaben (Berichtswesen, Vordrucke etc.)
 - Festlegung von Richtlinien und einheitlicher Vorgaben für:
 - Unternehmensentwicklung
 - Marketing und Kommunikation
 - Bau- und Immobilienmanagement
 - Interne Revision
 - Datenschutz
 - Personal
 - Compliance und Recht
 - Akademie
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement und betriebsärztlicher Dienst
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 - Medizinische Leistungssteuerung
 - Medizinisches Dienstleistungszentrum
 - Krankenhaushygiene
 - Strahlenschutz
 - Institut für klinische Forschung und Gendermedizin
 - Finanzen und Investitionscontrolling
 - Controlling und Forderungsmanagement
 - Einkauf, Logistik und Service
 - Technologiemanagement
 - Risikomanagement
- **Entscheidungsbefugnis in allen wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten der zentralen Geschäftsbereiche und Stabstellen**
- **Verhandlungspartner des Gesamtbetriebsrats und des örtlichen Betriebsrats Zentrale**

3.2 Zentrale

In der Zentrale werden die zentralen Geschäftsbereiche und Stabstellen, einschließlich Medizet und Akademie, gebündelt und hinsichtlich der Mitbestimmung in den wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten unter eine einheitliche Leitung, die Geschäftsführung, gestellt. Die

Geschäftsbereichsleitung Personal wird die wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten nach den Vorgaben der Geschäftsführung umsetzen.

Die Zentrale fungiert als zentraler Dienstleister und setzt die fachlichen Vorgaben. Im Einzelnen sind in der Zentrale die folgenden wesentlichen Verantwortungsbereiche und Aufgaben der zentralen Geschäftsbereiche und Stabstellen gebündelt:

- **Verantwortung für die Durchführung und Kontrolle fachlicher Vorgaben und Steuerungsinstrumente der Management- und Unterstützungsprozesse**
- **Disziplinarische und, soweit gesetzlich zulässig, fachliche Führung des zugewiesenen Geschäftsbereiches bzw. der Stabstelle**

Vorbereitung der Richtlinien und einheitlichen Vorgaben für:

- Unternehmensentwicklung
 - Marketing und Kommunikation
 - Bau- und Immobilienmanagement
 - Interne Revision
 - Datenschutz
 - Personal
 - Compliance und Recht
 - Akademie
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement und Betriebsärztlicher Dienst
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 - Medizinische Leistungssteuerung
 - Medizinisches Dienstleistungszentrum
 - Krankenhaushygiene
 - Strahlenschutz
 - Institut für klinische Forschung und Gendermedizin
 - Finanzen und Investitionscontrolling
 - Controlling und Forderungsmanagement
 - Einkauf, Logistik und Service
 - Technologiemanagement
 - Risikomanagement
- **Planung, Durchführung, Kontrolle von Maßnahmen und Konzepten zur Umsetzung der Unternehmenssteuerung und Unternehmensstrategie**
 - **Strategische und fachliche Vorgaben für die Kliniken und dezentralen Funktionsbereiche**

- Vorbereitung von Ressourcenallokation, inklusive der unternehmensweiten Budget- und Personalplanungen
- Vorbereiten von Budgetverhandlungen

3.3 Stadtklinikum

Die Leitung des Stadtklinikums gewährleistet die geschäftsbereichsübergreifende Umsetzung des Medizinkonzepts unter Wahrung der strategischen Vorgaben der Geschäftsführung und Vermeidung von Standortdenken. Sie steuert insbesondere die geschäftsbereichsübergreifenden Zentren und trifft einheitliche Entscheidungen in allen wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten für die Geschäftsbereiche Nord und Süd.

Entscheidungen werden durch das gesamte Leitungsgremium getroffen. Für eine Entscheidung müssen beide Geschäftsbereiche (Nord und Süd) in gleicher Anzahl vertreten sein. Die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Die beiden Kaufmännischen Leitungen haben jeweils eine Zweitstimme, die sie bei Bedarf ausüben. Die Zweitstimme darf ausschließlich eine Pattsituation herbeiführen. Sollte eine Pattsituation entstehen, ist die Geschäftsführung einzubinden.

Im Einzelnen sind die wesentlichen Verantwortungsbereiche und Aufgaben:

- **Gesamtwirtschaftliche Führung des Stadtklinikums**
- **Zielorientierte Ausgestaltung des gesamten klinischen Geschäftsbetriebs unter Einhaltung der Budgetvorgaben**
 - Mitwirkung bei der Unternehmensplanung
 - Marktanalysen, inklusive Versorgungscontrolling, insbesondere bezogen auf Zentren
 - Berichterstattung zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Forecast an die Geschäftsführung
 - Laufende Budgetkontrolle
 - Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung der Projekte von Bau und Technik
 - Gewährleistung der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit
 - Verantwortungsübernahme für Sanierungsprojekte
- **Weiterentwicklung von Leistungsangebot und Leistungserbringung im Rahmen der strategischen und wirtschaftlichen Vorgaben der Geschäftsführung**
- **Sicherstellung der Patientenversorgung und Aufnahmebereitschaft**
 - Umsetzung der medizinischen und pflegerischen Konzepte
 - Erschließung und Pflege der Kooperationspartner zur Leistungserbringung
 - Sicherstellung eines bedarfsgerechten Entlass- und Überleitungsmanagements

- **Operative Ergebnisverantwortung**
 - Erstellung der Gesamtleistungsplanung
- **Umsetzung der ärztlichen und pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung**
- **Abschluss von Zielvereinbarungen**
- **Entscheidungsbefugnis in allen wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten des Stadtklinikums**
- **Verhandlungspartner des örtlichen Betriebsrats Stadtklinikum**
- **Kontinuierliches Qualitätsmanagement zur Einhaltung medizinischer und pflegerischer Standards nach gesetzlicher Vorgabe**
 - Sicherstellung einer ordnungsgemäßen medizinischen und pflegerischen Behandlungsdokumentation
 - Umsetzung der zentralen Vorgaben zur Krankenhaushygiene, zum Strahlenschutz und zum Qualitätsmanagement (ISO-Zertifizierungen, fachgesellschaftliche Zertifizierungen, Zentrums-Zertifizierungen, Re-Zertifizierungen und begleitende Audits)
 - Durchführung der lokalen Kommissionen: Krankenhaushygiene und Strahlenschutz
 - Umsetzung der Vorgaben der Arzneimittelkommission

3.4 Geschäftsbereiche Nord / Süd

Auf der Ebene der Geschäftsbereiche Nord und Süd wird das operative medizinische Tagesgeschäft umgesetzt. Dabei steuert die jeweilige Kaufmännische Leitung die administrativen Aufgaben. Die jeweilige Ärztliche sowie Pflegerische Leitung steuert die operativen ärztlichen bzw. pflegerischen Aufgaben.

Entscheidungen werden durch die Geschäftsbereichsleitung mehrheitlich getroffen. Die Kaufmännische Leitung hat eine Zweitstimme. Sollte eine Pattsituation entstehen, ist zunächst die Leitung Stadtklinikum und in einem weiteren Schritt gegebenenfalls die Geschäftsführung einzubinden.

In Sondersituationen kann sich jedes Leitungsmitglied direkt an den entsprechenden Geschäftsbereichsverantwortlichen in der Geschäftsführung wenden, z.B. wenn eine notwendige Anschaffung durch die Kaufmännische Leitung verhindert werden sollte.

Im Einzelnen sind die wesentlichen Verantwortungsbereiche und Aufgaben:

- **Wirtschaftliche Führung der Geschäftsbereiche**
- **Zielorientierte Ausgestaltung des klinischen Geschäftsbetriebs unter Einhaltung der Budgetvorgaben**
 - Erstellen der standort- und geschäftsbereichsbezogenen Unternehmenspläne
 - Standortbezogene Marktanalysen, inklusive Versorgungscontrolling

- Berichterstattung zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Forecast an die Geschäftsführung
 - Laufende Budgetkontrolle
 - Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung der Projekte von Bau und Technik (Großbaumaßnahmen und Instandhaltung)
 - Gewährleistung der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit
 - Verantwortungsübernahme für Sanierungsprojekte
 - Regelmäßige Teilnahme an den Medical Boards und Umsetzung der Beschlüsse auf Klinikenebene mit der Zielsetzung der Optimierung der Sachkosten und Standardisierung der Produkte
- **Weiterentwicklung von Leistungsangebot und Leistungserbringung im Rahmen der strategischen und wirtschaftlichen Vorgaben der Geschäftsführung**
- **Sicherstellung der Patientenversorgung und Aufnahmebereitschaft**
 - Sicherstellung der notwendigen Ausstattung mit medizinischem und wirtschaftlichem Sachbedarf
 - Umsetzung der medizinischen und pflegerischen Konzepte
 - Erschließung und Pflege der Kooperationspartner zur Leistungserbringung
 - Vorbereitung und Führung der Monatsgespräche mit den Chefarzten
 - Vorbereitung und Führung der Monatsgespräche mit den Bereichsleitungen der Pflege
 - Sicherstellung eines bedarfsgerechten Entlass- und Überleitungsmanagements
- **Operative Ergebnisverantwortung**
 - Fachabteilungsbezogene Leistungsgespräche
 - Erstellung der standortbezogenen Leistungsplanung
- **Kontinuierliches Qualitätsmanagement zur Einhaltung medizinischer und pflegerischer Standards nach gesetzlicher Vorgabe**
 - Sicherstellung einer ordnungsgemäßen medizinischen und pflegerischen Behandlungsdokumentation
 - Umsetzung der zentralen Vorgaben zur Krankenhaushygiene, zum Strahlenschutz und zum Qualitätsmanagement (ISO-Zertifizierungen, fachgesellschaftliche Zertifizierungen, Zentrums-Zertifizierungen, Re-Zertifizierungen und begleitende Audits)
 - Durchführung der lokalen Kommissionen: Krankenhaushygiene und Strahlenschutz
 - Umsetzung der Vorgaben der Arzneimittelkommission

4. Amtszeit bestehender Arbeitnehmervertretungen / Neuwahl

- 4.1 Die Amtszeit der in den Betrieben Klinikum Schwabing, Klinikum Harlaching, Klinikum Neuperlach, Medizet und Akademie gebildeten Betriebsräte endet mit Umsetzung der neuen Betriebsstruktur mit Ablauf des 28. Februar 2018 (24:00 Uhr).

Der Betriebsrat des Betriebs Klinikum Bogenhausen hat für die Zeit ab Umsetzung der neuen Betriebsstruktur (ab dem 1. März 2018) ein Übergangsmandat gemäß § 21a BetrVG für den neu gebildeten Betrieb Stadtklinikum. Das Übergangsmandat endet, sobald im Betrieb Stadtklinikum ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Einführung der neuen Betriebsstruktur.

Der Betriebsrat des Betriebs KT/GF/ZD hat für die Zeit ab Umsetzung der neuen Betriebsstruktur (ab dem 1. März 2018) ein Übergangsmandat gemäß § 21a BetrVG für den neu gebildeten Betrieb Zentrale. Das Übergangsmandat endet, sobald im Betrieb Zentrale ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Einführung der neuen Betriebsstruktur.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden personellen und sachlichen Ausstattung der beiden das Übergangsmandat wahrnehmenden Betriebsräte schließen die Parteien eine separate Übergangsregelung ab.

- 4.2 Die Gremien Gesamtbetriebsrat und Wirtschaftsausschuss gemäß § 106 BetrVG bleiben auch nach Einführung der neuen Betriebsstruktur im Amt.
- 4.3 Die Amtszeit der im Betrieb Akademie gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit Umsetzung der neuen Betriebsstruktur mit Ablauf des 28. Februar 2018.
- 4.4 Die Betriebsräte der Betriebe Klinikum Bogenhausen und KT/GF/ZD werden ab Entstehen ihres Übergangsmandats in den beiden neuen Betrieben unverzüglich Betriebsratswahlen einleiten.

5. Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen

- 5.1 Die zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Betriebsstruktur geltenden Betriebsvereinbarungen gemäß **Anlage 1** gelten in den bisherigen Betrieben, für die sie abgeschlossen wurden, im Rahmen ihres bisherigen Geltungsbereichs fort, solange sie nicht durch eine neue Betriebsvereinbarung abgelöst werden oder anderweitig enden.
- 5.2 Die neue Betriebsstruktur bleibt auf die mit dem GBR abgeschlossenen Vereinbarungen ohne Einfluss.

6. Abweichungen und Verzögerungen

Der GBR wird über eventuelle, sich im Rahmen der Umsetzung der in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen ergebende Abweichungen, zeitliche Verzögerungen und ähnliches jeweils

unverzüglich informiert. Bei einer absehbaren Verzögerung werden der GBR und die StKM unverzüglich eine Anpassung dieses Interessenausgleichs verhandeln.

7. Feststellungen zur Mitbestimmung und Beteiligungsrechte

- 7.1 Die Beteiligten stellen fest, dass die unter Ziffer 2 dargestellten Maßnahmen eine Betriebsänderung darstellen und der betrieblichen Mitbestimmung unterliegen.
- 7.2 Gesetzliche Beteiligungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Mögliche Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte örtlicher Betriebsräte hinsichtlich der personellen Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Auswirkungen sind durch diese Vereinbarung nicht betroffen; dies gilt insbesondere für Verfahren nach §§ 99 ff. BetrVG. Gleiches gilt für mögliche Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung.

8. Sozialplan

Ausgehend von oben beschriebener Planung werden den Beschäftigten aufgrund der in diesem Interessenausgleich beschriebenen Maßnahmen keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen. Vom Abschluss eines Sozialplans zum Ausgleich bzw. zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile wird daher Abstand genommen.

9. Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

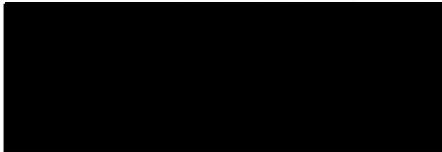
- 9.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Verhandlungen abgeschlossen und das Verfahren zur Durchführung eines Interessenausgleichs beendet ist.
- 9.2 Die StKM wird alle Beschäftigten umfassend über die neue Betriebsstruktur und diesen Interessenausgleich informieren.
- 9.3 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit ihrer vollständigen Umsetzung. Sie wird unverzüglich nach Unterzeichnung durch die Parteien allen Beschäftigten auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall ist ein der unwirksamen Bestimmung im Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahestehende Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Die Parteien sind sich einig, dass durch diese Vereinbarung keine tariflichen Ansprüche ausgeschlossen werden.

München, den

14. November 2017



Susanne Diefenthal
Arbeitsdirektorin
Städt. Klinikum München GmbH



Ingrid Greif
Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats
Städt. Klinikum München GmbH



Dr. Axel Fischer
Vors. der Geschäftsführung
Städt. Klinikum München GmbH

Anlage 1 zum IA Neue Betriebsstruktur

Gültige örtliche Betriebsvereinbarungen der Betriebe der StKM Stand 14.11.2017

Name der Betriebsvereinbarung	Zwischen	Betriebspartner	Abschluss Datum
Betriebsvereinbarung zur <u>Kameraüberwachung</u> bzw. Videoaufzeichnung in verschiedenen Bereichen (siehe §1 Geltungsbereich) des Klinikums Harlaching	Klinikum Harlaching, Klinikleitung	öBR Harlaching	30.05./ 10.06.2008
Änderung zur Betriebsvereinbarung zur <u>Kameraüberwachung</u> bzw. Videoaufzeichnung in verschiedenen Bereichen (siehe §1 Geltungsbereich) des Klinikums Harlaching	Klinikum Harlaching, Klinikleitung	öBR Harlaching	01.10./12.10.2010
Änderung zur Betriebsvereinbarung zur <u>Kameraüberwachung</u> bzw. Videoaufzeichnung in verschiedenen Bereichen (siehe §1 Geltungsbereich) des Klinikums Harlaching	Klinikum Harlaching, Klinikleitung	öBR Harlaching	27.05./ 31.05.2011
Betriebsvereinbarung zur <u>Regelung des Internistischen Bereitschaftsdienstes der ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>	Klinikum Harlaching, Klinikleitung	öBR Harlaching	11.04.2016
Betriebsvereinbarung <u>Aufschluss</u> von verschiedenen Büroräumen, Beschäftigtenspinden und Patientenschranken durch den Technischen Dienst	Klinikum Neuperlach, Klinikleitung	öBR Neuperlach	06.06.2014
Betriebsvereinbarung <u>Zutritt</u> für den Einsatz und Gebrauch elektronischer Systeme im Krankenhaus München-Neuperlach zur Zutrittskontrolle an sicherheitsrelevanten Bereichen und als Schlüsseleratz	Klinikum Neuperlach, Klinikleitung	öBR Neuperlach	01.09.2004
Betriebsvereinbarung zum <u>Umgang mit Leiharbeitskräften</u> im Klinikum Schwabing gekündigt zum 31.12.2017	Klinikum Schwabing, Klinikleitung	öBR Schwabing	30.07.2009
Betriebsvereinbarung über die <u>Gewährung eines Regiekostenzuschusses</u> zu den Betriebskosten der Kantine der Bayerischen Beamten Lebensversicherung a.G. am Standort der Fritz-Erler-Straße 30	Geschäftsbereiche Personal und Compliance/ Recht/ Versicherung, Geschäftsbereichsleitungen	öBR KT/ GF/ ZD	27.06.2017
Betriebsvereinbarung zur <u>Zusammenführung der ZSVA-Standorte</u> Klinikum Bogenhausen und Klinikum Neuperlach	Medizet, Betriebsleitung	öBR Medizet	02.07./03.07.2009